

Privatstraßenübernahme durch Gemeinde - 10 Schritte

Betrifft: 612 Gemeindestraßen / 616 Sonstige Straßen und Wege

Straße:

	Liegenschaftseigentümer	Planer	Gemeinde
Schritt 1	Antrag 1 an die Gemeinde: Antrag der Straßenbesitzer auf Übernahme der Straße durch die Marktgemeinde Premstätten mit allen Unterschriften *		
Schritt 2		Erstellung der Grobkosten- schätzung & Planunterlagen	Anrainerbesprechung vor Ort mit Straßenplaner.
Schritt 3	Antrag 2 an die Gemeinde: Auf Grund der Grobkosten- schätzung & Planunterlagen erfolgt die Willenserklärung aller Betroffenen, sowie der Nachweis für die Beantragung der Lastenfreistellung. (Bank und Grundbuch) **		
Schritt 4			Gemeinderats-Grundsatzbeschluß und Freigabe der Ausschreibung durch den Planer
Schritt 5		Ausschreibung mit drei Bieterfirmen	
Schritt 6		Vergabevorschlag	
Schritt 7			Nach Lastenfreistellung im Grund- buch Antrag an GB für Übernahme der Liegenschaft durch Gemeinde.
Schritt 8			Vergabebeschluss durch den Gemeindevorstand und Auftrags- erteilung an Bauunternehmen
Schritt 9		Örtl. Bauaufsicht durch Planer Abnahme der Massen Abnahme der Bauleistung Freigabe der Rechnung an Gemeinde ***	
Schritt 10			Weiterverrechnung der vereinbarten Kosten an die Liegenschaftseigentümer bzw. Anrainer durch die Gemeinde. ***

ANTRAG 1

auf Umwandlung der Rechtsform einer Privatstraße durch die Marktgemeinde Premstätten,
im folgenden "Gemeinde" genannt.

Folgende Mitbesitzer, Liegenschaftseigentümer bzw. Anrainer suchen für die Straße
Grundstücksnr. der KG..... um folgende Änderungen der
Straßenbezeichnungen an:

- | | |
|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Umwandlung einer Privatstraße in einen öffentlichen Interessentenweg |
| <input type="checkbox"/> | Übernahme einer Privatstraße in eine Gemeindestraße |
| <input type="checkbox"/> | Übernahme eines öffentlichen Interessentenweges in eine Gemeindestraße |

Nr.	Nachname	Vorname	Adresse	Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				

Leistungen der Gemeinde:

- Die Gemeinde übernimmt 50 % folgender Kosten:
 - Planung der Straßenbefestigung durch einen Zivilingenieur
 - Grobkostenschätzung
 - Ausschreibung der Bauarbeiten an drei Baufirmen, wobei eine Wunschfirma berücksichtigt werden kann.
 - Vergabevorschlag durch einen Zivilingenieur
 - Bauausführung Straße (Unterbau, Asphaltierung, Sickerkoffer)
 - Planung- & Errichtung von Entwässerungsmaßnahmen der Straße
 - Bauaufsicht durch einen Zivilingenieur
- Abrechnung des Bauvorhabens nach tatsächlichem Aufmaß
- Rechnungsprüfung

- Weiterverrechnung der restlichen 50% an die Liegenschaftseigentümer bzw. Anrainer, welche die anteiligen Kosten zu gleichen Teilen tragen.
- Die Haftungen gehen auf die Gemeinde über.
- Die Übernahme einer Straße obliegt der Zustimmung des Gemeinderates (Grundsatzbeschluss)
- Wenn das Projekt nicht realisiert wird, sind von den Anrainern alle bis dahin angefallenen externen Kosten (Planung, Gutachten etc.) zu übernehmen.
- Errichtung der Straßenbeleuchtung, 100 % Kostenübernahme durch die Gemeinde

Folgende Voraussetzungen für eine Umwandlung sind notwendig:

- * Zufahrtsstraße zu mindestens drei Wohnhäusern
- Die baulichen Tätigkeiten müssen vorwiegend abgeschlossen sein. Alle Baulücken sollen grundsätzlich geschlossen sein.
- Kostenübernahme von 50 % der erwähnten Kosten durch die Anrainer bzw. Liegenschaftseigentümer. Bezahlung erfolgt nach Rechnungslegung durch die Gemeinde.
- In Ausnahmefällen ist es möglich, eine finanzielle Unterstützung der Gemeinde von 12 monatlichen Raten zu gewähren.
- Eine, max. zwei Ansprechpersonen für die Gemeinde betreffend des Bauprojektes.

Auswirkungen:

öffentlicher Interessentenweg:

- Straßengrundstück/e bleibt/en im Besitz der bisherigen Liegenschaftseigentümer
- Entfernung einer etwaigen Tafel "Privatstraße"
- Für sämtliche zukünftige Sanierungs- oder Erhaltungsmaßnahmen erklärt sich die Marktgemeinde Premstätten bereit, wiederum 50 % der Kosten zu übernehmen.
- Straße ist öffentlich nutzbar, es gilt die Straßenverkehrsordnung

Gemeindestraße (öffentliches Gut):

- Straßengrundstück/e geht in den Besitz der Gemeinde über.
- Entfernung einer etwaigen Tafel "Privatstraße".
- Für sämtliche zukünftige Sanierungs- oder Erhaltungsmaßnahmen ist zu 100 % die Marktgemeinde Premstätten zuständig.
- Straße ist öffentlich nutzbar, es gilt die Straßenverkehrsordnung
- Zusätzlich ist eine Lastenfreistellung der Straßenparzellen auf Kosten der Liegenschaftseigentümer nachzuweisen. (1. Schreiben mit Servitutsverzicht, 2. Pfandrechtlöschung auf Kosten der Liegenschaftseigentümer)

Ansprechpersonen für die Gemeinde:

	Name	Vorname	Tel. Nr.	E-Mail
1				
2				
3				

zutreffendes ankreuzen

Eingangsstempel Gemeinde

ANTRAG 2

Auf Grund der uns übermittelten Grobkostenschätzung durch den Zivilingenieur der Marktgemeinde Premstätten, im Folgenden "Gemeinde" genannt, beantragen wir in Ergänzung unseres Antrages 1 die Umwandlung unseres/r Straßengrundstückes/e.

Grobkostenschätzung: €..... (inkl. USt.)
(Planung + Errichtung) (ist von der Gemeinde auszufüllen)

Folgende Anrainer bzw. Liegenschaftseigentümer erklären sich bereit, zu den in Antrag 1 dargestellten Bedingungen die Kosten von 50 % in gleichen Teilen zu übernehmen.

Weiters stimmen wir der Bauausführung laut der beiliegenden Planunterlage GZ: vom ausdrücklich zu.

Nr.	Nachname	Vorname	Adresse	Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				

Bemerkungen/erwünschte Abweichungen:

Nach Fertigstellung und Abnahme durch den Zivilingenieur der Gemeinde werden diese Anteile direkt von der Gemeinde fakturiert, und sind nach Erhalt zu begleichen. Die Verrechnung erfolgt nach Ermittlung des tatsächlichen Aufwandes.

Weiters legen wir die Antragstellung für die Lastenfreistellung bei, welche am erfolgt ist. (Nur notwendig bei Straßenübernahme durch die Gemeinde)

Vor Auftragserteilung ist die Lastenfreistellung (Bank und Grundbuch) nachzuweisen!

Nach Erfüllung aller Auflagen erfolgt der Vergabebeschluss auf Grund des Vergabevorschlages durch den Gemeinde-Vorstand bzw. Gemeinderat.

Antrag 2 ist untrennbar mit Antrag 1 verbunden !



Eingangsstempel Gemeinde